

## AMTSBLATT DER STADT GREVEN

**Nummer 26**

**Jahrgang 61**

**Erscheinungstag 14.12.2023**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
87	Öffentliche Bekanntmachung einer Inverzugsetzung, Zahlungsaufforderung und Rechtswahrungsanzeige	279
88	Bekanntmachung Einladung Jagdgenossenschaft Westerode 16, Greven 1	280
89	Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Greven vom 13.12.2023	281 - 283
90	Bekanntmachung über die Widmung eines Trauzimmers in der Stadt Greven	284
91	Öffentliche Bekanntmachung der Satzung für den Gestaltungsbeirat der Stadt Greven in der Fassung vom 14.12.2023	285 – 288
92	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Herrenkamp“ – 4. Änderung und Ergänzung	289 – 291
93	Öffentliche Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Greven (Abfallgebührensatzung) vom 13.12.2023	292 – 299
94	Öffentliche Bekanntmachung der Satzung für die Abfallentsorgung für die Stadt Greven (Abfallentsorgungssatzung) vom 13.12.2023	300 – 321
95	Öffentliche Bekanntmachung der V. Satzungsänderung vom 13.12.2023 zur „Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben) vom 15.12.2016“	322 – 324

---

Herausgeber: Stadt Greven, Der Bürgermeister  
48268 Greven, Rathausstraße 6, Telefon 02571 920-0, Eigendruck

Sie können das Amtsblatt der Stadt Greven zum Einzelpreis von 1,00 € oder im Abo zum Preis von 12,00 € jährlich zzgl. Zustellgebühren beziehen. Es liegt im Rathaus, Zimmer 115 aus. Bestellungen richten Sie bitte an den Bürgermeister der Stadt Greven. Sie können das Amtsblatt auch in unserem Stadtportal [www.greven.net](http://www.greven.net) herunterladen.

96	Öffentliche Bekanntmachung der VII. Satzungsänderung vom 13.12.2023 zur „Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschluss-Beiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 15.12.2016“	325 – 327
97	Öffentliche Bekanntmachung der XI. Satzungsänderung vom 13.12.2023 zur „Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 20.12.2012“	328 – 330
98	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 - Technische Betriebe Greven (TBG) -	331 - 334

## Öffentliche Bekanntmachung einer Inverzugsetzung, Zahlungsaufforderung und Rechtswahrungsanzeige

Gegen Herrn Dimitriy Kravchenko, geb. 19.01.1976, unbekannter letzter Aufenthalt, ist eine Inverzugsetzung, Zahlungsaufforderung und Rechtswahrungsanzeige des Bürgermeisters der Stadt Greven vom 07.12.2023 (Az.: 301347/UVG-KU ergangen.

Die Inverzugsetzung, Zahlungsaufforderung und Rechtswahrungsanzeige kann von dem Empfangsberechtigten in der Stadtverwaltung, Rathausstraße 6, Zimmer A 208 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Die Inverzugsetzung, Zahlungsaufforderung und Rechtswahrungsanzeige wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt der Stadt Greven zugestellt. Sie gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Greven, 14.12.2023

Stadt Greven

Der Bürgermeister

gez.

Dietrich Aden

Jagdgenossenschaft Greven 16  
Westerode 1  
Stadt Greven – der Bürgermeister  
als Notvorstand nach § 9 Abs. 2 S. 3 BJagdG  
Rathausstraße 6  
48268 Greven

An die Jagdgenossen der  
Jagdgenossenschaft Greven 16  
Westerode 1

14.12.2023

Zur Jagdgenossenschaftsversammlung am

**Donnerstag, den 11.01.2024  
um 18:30 Uhr**

in die Gaststätte Hölt´ne Schluse, Am Max-Klemens-Kanal 303, Münster wird  
eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Wahlen des Vorstandes, deren Stellvertreter und des Kassenprüfers
3. Abstimmung über das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss des neuen Jagdpachtvertrages

Sollte jemand zu dem Zeitpunkt verhindert sein, so kann er sich selbstverständlich durch seinen gesetzlichen Vertreter oder durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Fragen können an Herrn David Böhm, Tel: 02571 920208 oder an david.boehm@stadt-greven.de oder postalisch an die Adresse der Stadt Greven zHd Herrn David Böhm gerichtet werden.

Satzung  
über die Erhebung von Marktstandsgebühren  
in der Stadt Greven vom 13.12.2023

Aufgrund

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496),
  - §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666),
  - § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 275 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- hat der Rat der Stadt Greven am 13.12.2023 folgende Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Greven beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Gebührenpflicht .....	1
§ 2 Gebührenberechnung.....	1
§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren .....	2
§ 4 Höhe der Marktstandsgebühren .....	2
§ 5 Inkrafttreten .....	3
Bekanntmachungsanordnung .....	3

§ 1  
Gebührenpflicht

Für die Überlassung von Standplätzen zu den Wochenmärkten, zur Kirmes und zum Lambertusmarkt erhebt die Stadt Greven Gebühren zur Deckung ihres Aufwandes nach Maßgabe dieser Gebührensatzung. Veranstaltungsgrundlage der Wochenmärkte, der Kirmes und des Lambertusmarktes ist die Marktsatzung der Stadt Greven in der jeweils geltenden Fassung. Im Einzelfall (insbesondere bei Fällen von sozialer Härte) kann auf die Standgebühr verzichtet werden.

§ 2  
Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren für die Wochenmärkte und den Lambertusmarkt werden nach angefangenen laufenden Metern (lfdm) der Frontlänge des Standes bemessen. Eventuelle Überstände (z.B. Wagen-deichseln, Sonnen-/Regenschutz) werden beim Aufmaß einbezogen.
- (2) Die Gebühren für die Kirmes werden nach der einschließlich der durch Überstände in Anspruch genommenen Grundfläche bemessen. Bei der Ermittlung der Grundfläche wird eine Mindesttiefe von 3 m zugrunde gelegt. Die ermittelte Flächengröße wird aufgerundet.

§ 3  
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht für die Teilnahme am Markt sowie für die Teilnahme am Lambertusmarkt entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes. Die Gebührenpflicht für die Teilnahme an der Kirmes entsteht mit der schriftlichen Zusage durch die Stadt Greven.
- (2) Die Gebühren für den Wochenmarkt sowie für den Lambertusmarkt sind von den Teilnehmern an die mit der Marktaufsicht beauftragten Bediensteten der Stadt Greven zu entrichten, sofern der Betrag nicht auf besondere Aufforderung vorab an die Stadtkasse Greven zu überweisen ist.
- (3) Die erste Hälfte der Gebühr für die Kirmes ist vorab bis zum 30.06. und die zweite Hälfte vorab bis zum 15.08. zu entrichten.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung für den Fall, dass von der Berechtigung zur Teilnahme am Markt bzw. an der Kirmes kein Gebrauch gemacht wird.

#### § 4

#### Höhe der Marktstandsgebühren

Für die Überlassung von Standplätzen zu den Wochenmärkten, der Kirmes und dem Lambertusmarkt werden Gebühren für jeden Tag der Benutzung nach folgenden Sätzen erhoben (für den Kirmesfreitag ein halber Satz):

- |     |  |         |
|-----|--|---------|
| (1) | Wochenmärkte   |         |
|     | a) Verkaufsstelle pro angefangenen lfdm  | 1,60 €  |
|     | b) mindesten pro Tag   | 6,00 €  |
|     | c) saisonale Verkaufsstelle mindestens pro Tag   | 10,00 € |
| (2) | Kirmes und Lambertusmarkt  |         |
|     | a) Verkaufsstellen aller Art<br>- soweit sie nicht unter b) und c) fallen –<br>pro m <sup>2</sup>                                  | 1,30 €  |
|     | mindestens pro Tag   | 12,00 € |
|     | b) Ausschank alkoholischer Getränke  |         |
|     | - Ausschankbetriebe<br>pro m <sup>2</sup>  | 4,50 €  |
|     | - Weinstände<br>pro m <sup>2</sup>   | 3,50 €  |
|     | - bewirtschaftete Freiflächen<br>pro m <sup>2</sup>  | 1,70 €  |
|     | mindestens pro Tag   | 34,00 € |
|     | c) Imbissstände, Speisen aller Art<br>pro m <sup>2</sup>   | 3,00 €  |
|     | mindestens pro Tag   | 10,00 € |
|     | d) Fahrgeschäfte, Darbietung von Schaustellungen,<br>Musikaufführungen, sonstige Lustbarkeiten<br>(u.a. Schießhallen, Verlosungen) |         |
|     | - für den 1. bis 10. m <sup>2</sup> pro m <sup>2</sup>   | 1,70 €  |

- für den 11. bis 50. m <sup>2</sup> pro m <sup>2</sup>	1,20 €
- ab dem 50. m <sup>2</sup> pro m <sup>2</sup>	0,60 €
mindestens pro Tag	12,00 €
e) Automatenwagen pro m <sup>2</sup>	3,00 €
mindestens pro Tag	12,00 €
f) Lambertusmarkt	
- Verkaufsstelle pro angefangenen lfdm	2,00 €
- mindestens pro Tag	10,00 €

## § 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Greven vom 20.12.2018 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW lautet wie folgt:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

48268 Greven, den 14.12.2023

gez.

Dietrich Aden

Bürgermeister

## **Bekanntmachung über die Widmung eines Trauzimmers in der Stadt Greven**

Aufgrund der §§ 1 und 14 des Personenstandsgesetzes (PStG) und in Abstimmung mit der Standesamtsaufsicht des Kreises Steinfurt wird mit sofortiger Wirkung der Vereinsraum im

**„Fischer´s Fritz – Das Anglerheim“,**

Schützenstr. 152a, 48268 Greven zum

### **Dienstraum des Standesamtes Greven**

erklärt und steht damit für standesamtliche Eheschließungen zur Verfügung.

Die regelmäßigen Dienstgeschäfte und Trauungen finden weiterhin in den Diensträumen des Amtsgebäudes, Rathausstr. 6, Greven, statt.

Greven, den 14.12.2023

Stadt Greven  
Der Bürgermeister

gez.

Dietrich Aden



**Satzung  
für den Gestaltungsbeirat der Stadt Greven  
in der Fassung vom 14.12.2023**

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW., S. 490) hat der Rat der Stadt Greven in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Fassung der Satzung des Gestaltungsbeirats der Stadt Greven beschlossen:

**§ 1**

**Aufgabe des Beirates**

- (1) Zur Pflege und Weiterentwicklung des Stadtbildes und der Stadtgestaltung von Greven beruft der Rat der Stadt Greven den „Gestaltungsbeirat“.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, zu den wichtigen baukulturellen Entwicklungen in der Stadt Greven Stellung zu nehmen und den Ausschuss, der für Stadtentwicklung zuständig ist, sowie die Verwaltung bei ihren Entscheidungen zu beraten.
- (3) Der Beirat hat keine initiierende, sondern ausschließlich beratende Funktion.

Seine Beratungsaufgaben betreffen:

- Vorhaben innerhalb der Innenstadt, insbesondere städtebaulich-gestalterische und verkehrliche Konzepte, die für die stadträumliche Qualität von Bedeutung sind und die eine Gestaltung von Plätzen, Straßen, Grünanlagen und Maßnahmen der Verkehrsberuhigung zum Gegenstand haben,
- sonstige stadtbildrelevante Planungen und Maßnahmen, wie Beleuchtung, Stadtmöblierung und Leitsysteme innerhalb der Innenstadt
- Städtebaulich bedeutende Projekte wie Rahmenpläne, städtebauliche Entwürfe, Gestaltung öffentlicher Räume und verbindliche Bauleitpläne im gesamten Stadtgebiet
- Bauliche Veränderungen an denkmalgeschützten oder stadtbildprägenden Gebäuden oder Gebäudeensembles im gesamten Stadtgebiet
- Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung im gesamten Stadtgebiet
- Planungen städtebaulich bedeutsamer Grünanlagen und Grünflächen oder deren Veränderungen im gesamten Stadtgebiet
- Gestaltung der Anlagen zur Außenwerbung von besonderer Relevanz im gesamten Stadtgebiet
- Mitwirkung beim Erlass von Gestaltungssatzungen
- Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung bei oben genannten Planungen und Bauvorhaben.

## § 2

### Zusammensetzung des Beirates

- (1) Der Beirat setzt sich zusammen aus:
1. sechs Mitgliedern aus den Bereichen Architektur, Städtebau und Landschaftsarchitektur,
  2. dem Fachbereichsleiter für den Geschäftsbereich „Stadtentwicklung und Umwelt“ als beratendes Mitglied.

Für jedes Mitglied kann ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreter sollen ihren Wohn- oder Geschäftssitz außerhalb von Greven haben.

(2) An den Sitzungen nehmen das ordentliche Mitglied und / oder das direkte stellvertretende Mitglied teil. Stimmrecht hat nur das ordentliche Mitglied oder im Vertretungsfall das stellvertretende Mitglied.

(3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter/innen sind ehrenamtlich tätig. Die stimmberechtigten Mitglieder erhalten Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls gemäß § 45 GO nach Maßgabe der Hauptsatzung.

(4) Die Beiratsmitglieder und ihre Stellvertreter zu Punkt 1 und 2 des Absatzes 1 werden vom Rat der Stadt Greven berufen. Der Rat kann die Entscheidung zur Berufung der Beiratsmitglieder an den Ausschuss, der für Stadtentwicklung zuständig ist delegieren. Die Beiratsperiode ist an die jeweilige Ratsperiode gekoppelt. Nach der Konstituierung des Rates wird der Beirat neu berufen. Wiederholte Berufungen sind möglich. Für die Stellvertreter gilt Entsprechendes. Falls Neuwahlen einzelner Mitglieder oder Stellvertreter/innen stattfinden, erfolgt die Berufung nur noch für die restliche Zeit, für die das ausgeschiedene Mitglied oder dessen Stellvertreter/in berufen wurde. Die Mitgliedschaft ist an die Ratsperiode gebunden.

(5) Der/Die Vorsitzende und seine/ihre Vertreter/in werden von allen stimmberechtigten Beiratsmitgliedern für die Dauer der Wahlperiode mit einfacher Mehrheit gewählt.

(6) Mitglieder des Ausschusses, der für Stadtentwicklung zuständig ist und je ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen können an den Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Fragestellungen sind zulässig. Der Fachbereichsleiter für den Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Umwelt ist berechtigt, andere Mitglieder der Verwaltung hinzuzuziehen oder sich durch Mitglieder der Verwaltung vertreten zu lassen.

Der Beirat kann bei denkmalrelevanten Fragen eine/n Vertreter/in des Westfälischen Amtes für Denkmalpflege als beratendes Mitglied hinzuziehen. Das gilt im Einzelfall auch für die weitere Nutzung externen Sachverständigen.

(7) Ist ein Mitglied des Beirates selbst an einem Vorhaben, das im Beirat beurteilt wird, direkt oder indirekt beteiligt, so nimmt dieses Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

### **§ 3**

#### **Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung, die Aufstellung der Tagesordnung, die Erstellung von Vorlagen und die Vorbereitung der Sitzungen des Gestaltungsbeirates sowie die Schriftführung obliegt dem Fachbereich dem der Geschäftsbereich „Stadtentwicklung und Umwelt“ zugeordnet ist.
- (2) Vorschläge zur Tagesordnung kommen von der Verwaltung, den Ratsgremien und dem Beirat. Alle Vorschläge sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (3) Die Vorschläge müssen 14 Tage vor dem Sitzungstermin der Geschäftsführung vorliegen.
- (4) Die Einladung mit Tagesordnung wird allen Mitgliedern des Beirates 10 Tage vor der Sitzung zugestellt.
- (5) Bei der Beratung über private Maßnahmen erfolgt die Vorstellung des Vorhabens durch den Planverfasser, ansonsten durch die Geschäftsstelle.
- (6) Der Beirat tagt in der Regel 4- bis 6-mal jährlich. Die Termine werden im Sitzungsplan der Stadt festgelegt.

### **§ 4**

#### **Verfahren**

- (1) Der Beirat tagt als beratendes Gremium nichtöffentlich. Tagungsort sind die Sitzungsräume des Rathauses. Aus besonderem Anlass können externe Sitzungsräume in Anspruch genommen werden.
- (2) In herausragenden Fällen von gesamtstädtischer Bedeutung und gesamtstädtischen Interesse kann der Beirat öffentlich tagen. Hierüber entscheidet die einfache Mehrheit.
- (3) Die Empfehlungen des Beirates werden in ein Protokoll aufgenommen und von der Geschäftsstelle an die zuständigen Teile der Verwaltung weitergeleitet. Die ordentlichen Mitglieder des Ausschusses, der für Stadtentwicklung zuständig ist erhalten ein Sitzungsprotokoll. Der Beirat ist über die Entscheidungen der politischen Gremien, zu denen der Beirat eine Stellungnahme abgegeben hat, zu unterrichten.
- (4) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Informationen an die Presse erteilt nur der/die Vorsitzende, soweit sie nicht vertraulich zu behandeln sind. Den Beratungen im Ausschuss, der für Stadtentwicklung zuständig ist sollte nicht durch Veröffentlichungen in der Presse vorgegriffen werden.
- (6) Die Verwaltung hat das Bauvorhaben frühzeitig, spätestens aber nach vollständigem Antragseingang dem Beirat in seiner nächsten Sitzung zur Beratung vorzulegen. Das Genehmigungsverfahren wird parallel weiterbearbeitet. Eine Verzögerung in der Bearbeitung ist zu vermeiden. Die Verwaltung Trägt dafür Sorge, dass die Behandlung eines Vorhabens i. S. des

§ 1 Absatz 3 dieser Satzung im Beirat vor der Genehmigungserteilung oder sonstigen Fakten schaffenden Handlungen stattfinden kann.

(7) Bei der Beratung privater Baumaßnahmen hat der/die Vorsitzende in der Regel dem Entwurfsverfasser und/oder dem Bauherren des zu beurteilenden Projektes Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(8) Empfehlungen können ausgesprochen werden, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder und ein beratendes Mitglied bzw. dessen Vertreter\*in bei der jeweiligen Sitzung anwesend sind.

(9) Die Empfehlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit ausgesprochen. Bei einer Pattsituation ist die Stimme der/des Vorsitzenden ausschlaggebend.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Gestaltungsbeirat vom 19.12.2013 zuletzt geändert durch die 1. Änderung vom 17.12.2020 außer Kraft.

### **Hinweis**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

48268 Greven, den 14.12.2023

gez.

Dietrich Aden  
Bürgermeister

# ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

## **des Bebauungsplanes Nr. 11 "Herrenkamp" – 4. Änderung und Ergänzung**

---

---

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Greven vom 23.02.2023 wird der Entwurf des o. g. Bebauungsplanes mit der Begründung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich, der zusammen mit dieser Bekanntmachung veröffentlicht wird.

*Hinweis: Im Vergleich zum Geltungsbereich der mit der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses veröffentlicht worden ist, wurde der Geltungsbereich um das Flurstück 1484, Flur 8, Gemarkung Greven, ergänzt.*

Ziel und Zweck der Planung ist insbesondere die Anpassung des Planungsrechts an die aktuellen gesetzlichen Grundlagen (BauNVO), die Anpassung der Art und der baulichen Nutzung an die bestehende Bebauung sowie die Anpassung der Erschließung an den tatsächlichen Verlauf der Mühlenstraße, sodass die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung und behutsamen Nachverdichtung in den bereits bebauten Bereichen geschaffen werden.

Die Unterlagen liegen in der Zeit

**vom 08.01.2024 bis einschließlich 08.02.2024**

im Rathaus der Stadt Greven, Fachbereich Stadtentwicklung, Rathausstraße 6, 48268 Greven, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Greven unter <https://www.o-sp.de/greven/> sowie über [www.bauleitplanung.nrw.de](http://www.bauleitplanung.nrw.de) innerhalb des oben angegebenen Zeitraums eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von der Öffentlichkeit Stellungnahmen zu dem Bebauungsplan abgegeben werden. Die Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben, aber auch online unter <https://www.o-sp.de/greven/> oder auch per Email an [stadtplanung@stadt-greven.de](mailto:stadtplanung@stadt-greven.de) übermittelt werden.

[Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:](#)

1. [Schalltechnische Untersuchung zur 4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Herrenkamp“ der Stadt Greven, vom 08.12.2023, Büro Wenker & Gesing](#)

**Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB**

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 des Baugesetzes abgesehen.

**Hinweis gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB**

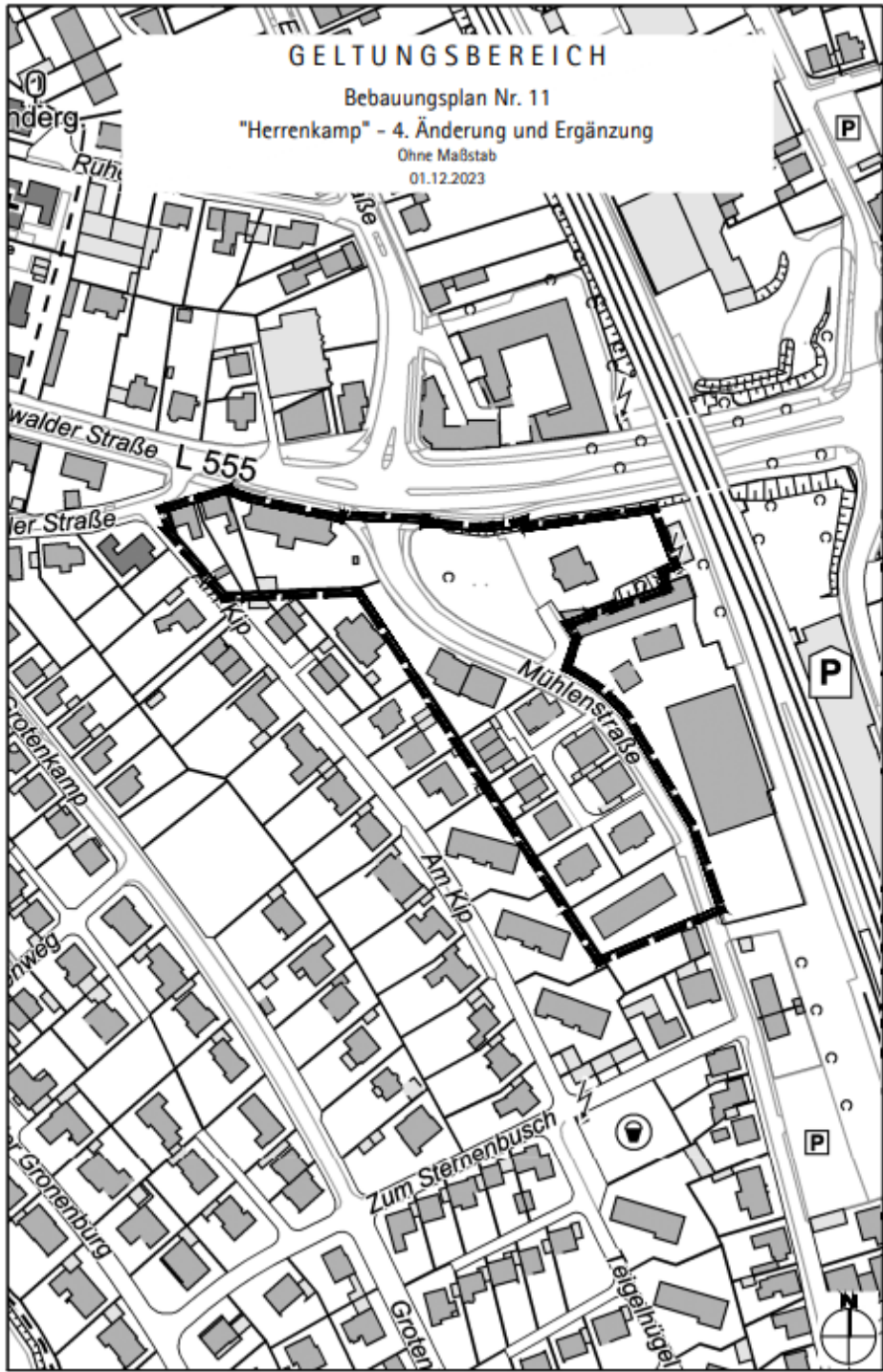
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

48268 Greven, den 14.12.2023

gez.

Dietrich Aden

Bürgermeister



# Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Greven (Abfallgebührensatzung)

vom 13.12.2023

## Aufgrund

- der **Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. 2022 S. 490) in der jeweils geltenden Fassung;
- des **Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)** vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2022 (GV. NRW. 2022 S. 1061), in der jeweils geltenden Fassung;
- der **Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW)** vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. 1988 S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. 2022 S. 136), in der jeweils geltenden Fassung

und in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Greven (Abfallentsorgungssatzung) vom 13.12.2023 in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Greven in seiner Sitzung vom 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:



## **Inhalt**

§ 1 Benutzungsgebühren .....	294
§ 2 Jährliche Abfallentsorgungsgebühr.....	294
§ 3 Sonstige Gebühren.....	295
§ 4 Gebührenpflichtige .....	296
§ 5 Auskunftspflicht / Kontrollen / Schätzungen .....	297
§ 6 Fälligkeit .....	297
§ 7 Billigkeits- und Härtefallregelung .....	298
§ 8 Inkrafttreten .....	298

## § 1 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Greven betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet auf Basis der jeweils geltenden Abfallentsorgungssatzung der Stadt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben erhebt die Stadt jährliche Abfallentsorgungsgebühren und sonstige Gebühren.
- (3) Bei den Gebühren handelt es sich um grundstücksbezogene Benutzungsgebühren. Sie ruhen als öffentliche Lasten auf dem Grundstück; im Falle eines Erbbaurechts auf dem Erbbaurecht.

## § 2 Jährliche Abfallentsorgungsgebühr

- (1) Die jährliche Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Abfallbehälter für Rest- und Bioabfall sowie nach dem Abfuhrhythmus.
- (2) Die Abfallentsorgungsgebühr je Abfallbehälter beträgt jährlich:

<b>Abfallart</b>	<b>Behältergröße</b>	<b>Abfuhrhythmus</b>	<b>Grundgebühr</b>	<b>Leistungsgebühr</b>
<b>Restabfall</b>	40 l	zweiwöchentlich	76 €	54 €
	60 l	zweiwöchentlich	76 €	81 €
	80 l	zweiwöchentlich	76 €	109 €
	120 l	zweiwöchentlich	76 €	163 €
	240 l	zweiwöchentlich	76 €	326 €
	1.100 l	zweiwöchentlich	228 €	1.494 €
	1.100 l	wöchentlich	228 €	2.988 €

<b>Abfallart</b>	<b>Behältergröße</b>	<b>Abfuhr-rhythmus</b>	<b>Grundge-bühr</b>	<b>Leis-tungsge-bühr</b>
<b>Bioabfall</b>	80 l	zweiwö-chentlich	./.	37 €
	120 l	zweiwö-chentlich	./.	56 €
	240 l	zweiwö-chentlich	./.	112 €

- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zum 01.01. eines Jahres, bei Neuaufstellungen mit dem ersten Tag des Monats, welcher der Aufstellung folgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Behälterrücknahme erfolgt ist.
- (4) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Abfallentsorgungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nur für einen Teil des Erhebungszeitraumes wird je Monat 1/12 der Jahresgebühr fällig.
- (6) Der Anspruch auf Nutzung des Wertstoffhofes besteht nur für Abfälle aus Privathaushalten, die von Grundstücken stammen, für die eine jährliche Abfallentsorgungsgebühr entrichtet wird und sofern die Abfälle nicht von einem mit der Entsorgung beauftragten gewerblichen Dritten (z.B. Entrümpelungsservice) angeliefert werden. Etwaige Ausnahmen regelt die Benutzungsordnung des Wertstoffhofes.

### **§ 3 Sonstige Gebühren**

- (1) Die Gebühr für einen von der Stadt für diesen Zweck zugelassenen Restabfallsack beträgt 6,50 €. Sie ist beim Erwerb des Sackes an der Verkaufsstelle zu entrichten.
- (2) Für notwendige Sonderleerungen von Abfallbehältern, die auf das Fehlverhalten des Anschlussnehmers zurückgehen, erhebt die Stadt eine Gebühr in Höhe von pauschal 45,00 € je 2-Radbehälter und 105,00 € je 4-Radbehälter. Die Gebühren für Sonderabfuhr sperriger Abfälle werden nach Aufwand berechnet. Ein Anspruch des Anschlussnehmers auf Durchführung einer Sonderabfuhr besteht nicht.
- (3) Beantragt der Anschlussnehmer den Tausch bzw. die Abholung von Abfallbehältern durch die Stadt, so wird hierfür eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt pauschal 20,00 € je 2-Radbehälter und 40,00 € je 4-Rad-Behälter.

Die Gebührenpflicht besteht nicht für die erstmalige Bereitstellung der Abfallbehälter, für den zustandsbedingten Austausch und für die Bereitstellung größerer oder zusätzlicher Behälter, sofern sie durch das festgelegte Mindestbehältervolumen erforderlich werden.

- (4) Sofern ein Behälter beschädigt wurde und ein Ersatz zur Verfügung gestellt werden muss, kann eine Gebühr von pauschal 30,00 € je 2-Radbehälter und 125,00 € je 4-Radbehälter berechnet werden.
- (5) Für die Dienstleistung „Einsammeln/Abholung von Elektroaltgeräten aus Haushalten und Transport zur Übergabestelle“ berechnet die Stadt grundstücksbezogen pauschal ein Entgelt in Höhe von 30,00 € je Anmeldung.
- (6) Die Gebührenpflicht für sonstige Gebühren und die Zahlungspflicht für Entgelte nach den Absätzen 2 - 4 entsteht mit der Erbringung der Leistung.

#### **§ 4 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtige sind

- a) der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin; bzw. der/die Erbbauberechtigte, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist,
- b) der/die Nießbraucher/-in oder der-/diejenige, der/die ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
- c) die Wohnungseigentümergeinschaft bei Grundstücken, die im Wohnungs- oder Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes stehen.

Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Gebührenpflichtige, die dieselbe Leistung schulden, sowie die einzelnen Eigentümerinnen und Eigentümer einer Wohnungseigentümergeinschaft sind Gesamtschuldner.

- (2) Grundstückseigentümer, die nach § 14 der Abfallentsorgungssatzung eine Entsorgungsgemeinschaft bilden, schulden die Gebühr für die gemeinschaftlich genutzten Abfallbehälter jeweils zur Hälfte. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle von Wohnungseigentümergeinschaften ist der Stadt durch die Gemeinschaft ein Zustellungsbevollmächtigter zu benennen. Erfolgt dies nicht, kann ein Zustellungsberechtigter durch die Stadt aus der Mitte der Wohnungseigentümer bestimmt werden.
- (4) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallentsorgung infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, höherer Gewalt oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauern die Unterbrechungen jedoch länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen, und zwar für jeden vollen Monat der Unterbrechung in Höhe von 1/12 der Jahresgebühr.

- (5) Im Falle eines Eigentumswechsels ist die neue Grundstückseigentümerin oder der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Der neue Grundstückseigentümer hat beim Eigentumswechsel zu dulden, dass die auf dem Grundstück liegenden Pflichten bestehen bleiben und dieses belasten. Die vorgenannten Regelungen gelten gleichermaßen für sonstige Gebührenpflichtige.
- (6) Der Begriff des Grundstücks richtet sich nach § 23 der Abfallentsorgungssatzung.

### **§ 5 Auskunftspflicht / Kontrollen / Schätzungen**

- (1) Eigentums- oder Nutzungswechsel hat die oder der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Anschlusspflichtigen haben der Stadt alle zur Feststellung der Gebührenschuld erforderlichen Angaben zu machen.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, an Ort und Stelle die zur Feststellung der Gebühr notwendigen Angaben zu prüfen.
- (4) Sofern der Stadt die zur Feststellung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nicht vollständig gemacht werden, kann die Stadt die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

### **§ 6 Fälligkeit**

- (1) Jährliche Abfallentsorgungsgebühren nach § 2 werden durch Heranziehungsbescheid der Stadt Greven festgesetzt. Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer.
- (2) Sonstige Gebühren und Entgelte nach § 3 werden von der Stadt Greven berechnet. Gebühren werden innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Bescheides fällig, Entgelte innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung.

## **§ 7 Billigkeits- und Härtefallregelung**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abfallgebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Greven über die Abfallentsorgung in der Stadt Greven vom 19.12.2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2022, außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Greven (Abfallgebührensatzung) vom 13.12.2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW lautet wie folgt:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

48268 Greven, den 13.12.2023

gez.

Dietrich Aden

Bürgermeister

# Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Greven (Abfallentsorgungssatzung) vom 13.12.2023

## Aufgrund

- des **Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)** vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 7 der **Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)** vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des **Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG)** vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des ElektroG vom 20.05.2021 (BGBl. I 2021, S. 1145 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des **Batteriegesetzes (BattG)** vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert Art.1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des **Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.),** zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 17 des **Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten** vom 19.02.1987 (**OWiG** - BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils gültigen Fassung;
- der §§ 7 und 8 der **Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 5 und 9 des **Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW)** vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Stadt Greven in seiner Sitzung vom 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:



## Inhalt

§ 1 Aufgaben und Ziele .....	302
§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt .....	303
§ 3 Ausgeschlossene Abfälle .....	305
§ 4 Sammeln von gefährlichen Abfällen .....	306
§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht .....	306
§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang .....	307
§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang .....	308
§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung .....	308
§ 9 Abfalltrennung .....	309
§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke .....	310
§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter .....	311
§ 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter .....	312
§ 13 Benutzung der Abfallbehälter .....	312
§ 14 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft .....	314
§ 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung .....	314
§ 16 Sammlung sperriger Abfälle Elektro- und Elektronik-Altgeräte, sperrige Grünabfälle) .....	(Sperrmüll, 314
§ 17 Wertstoffhof und weitere Annahmestellen .....	316
§ 18 Anmeldepflicht, Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht .....	317
§ 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung .....	318
§ 20 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle .....	318
§ 21 Abfallentsorgungsgebühren .....	319
§ 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete .....	319
§ 23 Begriff des Grundstücks .....	319
§ 24 Ordnungswidrigkeiten .....	319
§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....	320

## § 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
  1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen;
  2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG i. V. m. § 3 LKrWG NRW);
  3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit die Stadt dies nach den örtlichen Gegebenheiten als erforderlich ansieht;
  4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet, gegebenenfalls nach Anzeige durch Grundstückseigentümer wegen Verletzung der Grundstücksrechte.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Steinfurt nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

## § 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Abfallumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden - soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5a KrWG.
  
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
  1. Einsammlung und Beförderung von Restabfall;
  
  2. Einsammlung und Beförderung von Bioabfällen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG); unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG);
  
  3. Einsammlung und Beförderung von Sperrmüll (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG);
  
  4. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG);
  
  5. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Grünabfällen;
  
  6. Einsammlung und Beförderung von gefährlichen Abfällen mit Schadstoffmobilen oder ggf. an stationären Sammelstellen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG);
  
  7. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegelgesetz (BattG);
  
  8. Einsammlung und Beförderung von Kunststoffabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);

9. Einsammlung und Beförderung von Metallabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG);
10. Einsammlung und Beförderung von Altpapier (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); welches der Stadt außerhalb der privatwirtschaftlichen bzw. gewerblichen Sammelsysteme überlassen wird, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 KrWG und § 2 Abs. 3 dieser Satzung);
11. Einsammlung und Beförderung von Glasabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 KrWG und § 2 Abs. 3 dieser Satzung);
12. Einsammlung und Beförderung von Alttextilien, welche der Stadt außerhalb gewerblicher oder gemeinnütziger Sammlungen überlassen werden (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG);
13. Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG);
14. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben;

Das Einsammeln und Befördern der vorgenannten Abfälle erfolgt gemäß § 9 und § 9 a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem, sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung im Bringsystem. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4 und 9 - 17 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der rein privatwirtschaftlichen Dualen Systeme zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Diese privatwirtschaftlichen Dualen Systeme sind kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. Gelbe Tonne, Altglas-Container, Sammelbehälter für Papier/Pappe/Kartonagen) der privatwirtschaftlichen Systeme eingeworfen werden können.

### § 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:
1. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z. B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG);
  2. Abfälle, die nach der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung des Kreises Steinfurt auf einer Entsorgungsanlage des Kreises oder eines von ihm beauftragten Dritten nicht angenommen werden dürfen;
  3. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG).
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).
- (3) Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß Absatz 1 ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

#### § 4 Sammeln von gefährlichen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden im Rahmen einer mobilen Sammlung am Sammelfahrzeug („Schadstoffmobil“) oder ggf. an dafür vorgesehenen Sammelstellen angenommen. Dieses gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LKrWG NRW). Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG vom Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und der Stadt zu überlassen.
- (2) Die Standorte des Sammelfahrzeuges und die Annahmezeiten am Sammelfahrzeug werden von der Stadt bekannt gegeben.
- (3) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegelgesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall zu separieren und einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt informiert darüber, in welcher Art und Weise die getrennte Rücknahme von Altbatterien erfolgen soll.

#### § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

## § 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Restabfalltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restabfall darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenskippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Ergänzend zur Restabfalltonne besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Bioabfalltonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5% in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restabfalltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist mit Zustimmung der Stadt möglich.

- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Das Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt geregelt.

### § 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

1. soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
2. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
3. soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid gemäß § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
4. soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
5. soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

### § 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht für kompostierbare Stoffe bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst



so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und kein überwiegendes öffentliches Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

### § 9 Abfalltrennung

- (1) Bereits vom Zeitpunkt ihres Anfalls an sind Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten. Eine Trennung muss mindestens in folgende Abfallfraktionen erfolgen:
- Kompostierbare Abfälle (Bioabfall)
  - Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen)
  - Glasabfall
  - Leichtverpackungen
  - Alttextilien
  - Elektro- und Elektronikgeräte
  - gefährliche Abfälle
  - Sonstige Abfälle (Restabfall bzw. Sperrmüll)
- (2) Für Abfälle zur Verwertung aus Privathaushalten und für Abfälle zur Beseitigung aus Privathaushalten und aus sonstigen Herkunftsbereichen sind die dafür vorgesehenen grundstücksbezogenen Sammlungen („Holsystem“) und die entsprechenden im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Annahmestellen und Depotcontainer („Bringsystem“) bestimmungsgemäß zu benutzen. Im Einzelnen sind dies:

a) Holsystem

- Restabfallgefäße für nicht verwertbare Abfälle
- Bioabfallgefäße für kompostierbare Abfälle
- Altpapiergefäße für Papier, Pappe und Kartonagen
- Gelbe Tonnen und ggf. gelbe Säcke für Leichtverpackungen
- Sperrmüllabfuhr für sperrige Restabfälle (Sperrmüll)
- Abfuhr sperriger Grünabfälle
- Abfuhr von Elektro- und Elektronikaltgeräten

b) Bringsystem

- Wertstoffhof, Zum Wasserwerk 1
- Schadstoffmobil, insbesondere für gefährliche Abfälle
- Depotcontainer für Altglas
- Depotcontainer für Elektrokleingeräte
- Depotcontainer für Alttextilien

### § 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
  - a) Restabfälle: Müllgroßbehälter mit einem Volumen von 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 1.100 l; außerdem für gelegentlich anfallende Mehrmengen speziell dafür vorgesehene und über die von der Stadt bekanntgemachten Verkaufsstellen vertriebene Kunststoffsäcke mit einem Volumen von 120 l;
  - b) Bioabfälle: Müllgroßbehälter mit einem Volumen von 80 l, 120 l, 240 l;
  - c) Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen): die vom Anbieter der gewerblichen Sammlung bereitgestellten Müllgroßbehälter
  - d) Leichtverpackungen: die vom Anbieter der privatwirtschaftlich organisierten Sammlung bereitgestellten Behälter
- (3) Die Regelungen bezüglich der kommunalen Abfallbehälter gelten analog und im Rahmen der Zuständigkeit der Stadt für zugelassene gewerbliche, privatwirtschaftliche und gemeinnützige Sammlungen.
- (4) Grundstückseigentümer sind berechtigt, den Standarddeckel der Biotonne auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko gegen einen Biofilterdeckel zu tauschen. Die Stadt haftet nicht für etwaige Schäden am Biofilterdeckel. Vor Rückgabe des Behälters an die Stadt hat der Eigentümer den Standarddeckel zu montieren.

## § 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jeder Grundstückseigentümer erhält von der Stadt mindestens einen Abfallbehälter für Restabfall (grauer Behälter mit grünem Deckelclip) und einen Abfallbehälter für Bioabfall (grauer Behälter mit braunem Deckelclip).
- (2) Bei Grundstücken mit privaten Haushalten gilt für Restabfälle ein Mindestbehältervolumen von 10 Litern je Bewohner und Woche. Die Stadt duldet bezogen auf ein konkretes Grundstück eine geringere Mindestausstattung, wenn es keine Anhaltspunkte gibt, wonach das Behältervolumen für Restabfall nicht ausreicht.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von allgemein anerkannten Richtwerten ermittelt, wenn der Behälterbedarf nicht einvernehmlich bestimmt werden kann.
- (4) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restabfallgefäß gesammelt werden können, werden die jeweiligen Mindestbehältervolumina addiert.
- (5) Unabhängig vom Mindestbehältervolumen hat der Grundstückseigentümer bezogen auf Restabfall die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächstgrößeren Behältervolumen zu dulden, wenn die Stadt bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation feststellt, dass das bereitgestellte Behältervolumen nicht ausreicht.
- (6) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen bei Kontrollen festgestellt, dass Bioabfallgefäße mit Restabfall oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, hat die Stadt unabhängig von weiteren Maßnahmen das Recht, wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfallgefäße abziehen und durch Restabfallgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen zu ersetzen.
- (7) Die Bereitstellung von Abfallbehältern für Altpapier (Papier, Pappe und Kartonagen) hat der Grundstückseigentümer mit dem gewerblichen Sammler abzustimmen.
- (8) Die Bereitstellung von Abfallbehältern für Leichtverpackungen hat der Grundstückseigentümer mit dem vom privatwirtschaftlichen Systembetreiber eingesetzten Entsorgungsunternehmen abzustimmen.

## § 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Abfallbehälter für Restabfall, Bioabfall und Verkaufsverpackungen sind zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen so an der Straße aufzustellen, dass die Leerung bzw. Abfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Die Stadt hat das Recht, für ganze Straßen oder auch für Straßenabschnitte gegenüber den Abfallbesitzern/-erzeugern anzuordnen, die Abfallbehälter nur an einer Seite der Straße bereitzustellen. Die Bereitstellung darf frühestens am Vortag der Abfuhr ab 16:00 Uhr erfolgen.
- (2) Passanten sowie der Straßenverkehr dürfen durch bereitgestellte Abfallbehälter nicht behindert oder gefährdet werden.
- (3) Dem Abfallbesitzer/-erzeuger obliegt eine gesteigerte Mitwirkungspflicht bei der Erfüllung der Abfallüberlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 KrWG. Liegen Grundstücke an einer vom Abfallsammelfahrzeug nicht befahrenen Straße oder Straßenseite oder sind Grundstücke für das Sammelfahrzeug nicht erreichbar (z.B. wegen Baumaßnahmen), so hat der Anschlussnehmer die Abfallbehälter an der nächstliegenden öffentlichen Straße oder Straßenseite bereitzustellen, die vom Sammelfahrzeug befahren wird. Die Stadt ist nicht verpflichtet Abfälle einzusammeln, die der Abfallbesitzer/-erzeuger an Stellen zur Abholung bereitgelegt hat, die nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten mit dem Abfallsammelfahrzeug angefahren werden können.
- (4) Abfallbehälter sind durch den Abfallerzeuger oder Anschlusspflichtigen möglichst zeitnah nach der Leerung aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen. Etwaige Verunreinigungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung oder Abfuhr der Abfallbehältnisse hat der Anschlussnehmer zu beseitigen.

## § 13 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter für Restabfall und Bioabfall werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum. Die Reinigung der Behälter ist Aufgabe des Anschlusspflichtigen.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter für alle Nutzungsberechtigten zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.
- (5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.
- (6) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelbehältern oder an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (7) Abfallgefäße im öffentlichen Verkehrsraum, sogenannte „Papierkörbe“ dürfen nicht mit den auf privaten Grundstücken entstandenen bzw. angefallenen Abfällen befüllt werden.
- (8) Die Stadt hat keine Abfuhrverpflichtung für satzungswidrig benutzte Abfallbehälter.
- (9) Eine missbräuchliche Nutzung bereitgestellter Abfallbehältnisse, insbesondere des Bioabfallgefäßes, wird im Rahmen gezielter Kontrollen durch Beauftragte der Stadt oder durch die Entsorgungsgesellschaft des Kreises am Abfallgefäß kenntlich gemacht, z.B. durch rote Aufkleber. Diese Kennzeichnung darf nicht entfernt werden, es sei denn, die missbräuchliche Nutzung des Abfallgefäßes wird durch den Abfallerzeuger behoben oder der Grundstückseigentümer hat die Stadt Greven gegen Zahlung einer Gebühr beauftragt, sein Bioabfallgefäß wegen der missbräuchlichen Nutzung mit der Restabfallsammlung zu leeren.
- (10) Ohne entsprechende Erlaubnis des betroffenen Anschlussnehmers ist es verboten, eigene Abfälle in Abfallbehälter von anderen Gebührenzahlern einzuwerfen, anzulagern und zu entsorgen.

### § 14 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag beider Grundstückseigentümer kann getrennt für Restabfall- und Bioabfallgefäße eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Eine Entsorgungsgemeinschaft bei Restabfall setzt die Einhaltung des Mindestbehältervolumens in Höhe von 10 l je Person und Woche voraus und gilt nur für Abfallbehälter bis zu einer Größe von 240 l.

### § 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die Behälter für Rest- und Bioabfall werden jeweils vierzehntägig geleert. Abweichend davon werden 1.100 l Restabfallbehälter alternativ auch wöchentlich geleert. Die Abfuhrtage und die Änderungen der regelmäßigen Abfuhr werden von der Stadt bestimmt und rechtzeitig bekannt gemacht.
- (2) Die Behälter für Leichtverpackungen werden jeweils vierzehntägig geleert. Häufigkeit und Zeit der Leerungen der Behälter für Altpapier (Papier/Pappe/Kartonagen) richten sich nach den Vorgaben des gewerblichen Sammlers.

### § 16 Sammlung sperriger Abfälle

(Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, sperrige Grünabfälle)

- (1) Sperrige Restabfälle („Sperrmüll“), die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter gehören, werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Auch sperrige Restabfälle sind Siedlungsabfälle gemäß § 3 Abs. 5 a Nr. 1 KrWG.

Der Anschlussberechtigte hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, zwei Mal jährlich Sperrmüll zur Abholung bei der von der Stadt benannten Adresse digital oder postalisch anzumelden. Bei der Anmeldung sind die voraussichtliche Menge und deren Zusammensetzung anzugeben. Der Anschlussberechtigte erhält einen Termin zur Abholung. Diese erfolgt in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anmeldung.

Zum Sperrmüll zählen die beweglichen Gegenstände, die bei der täglichen Lebensführung im Haushalt gelegentlich anfallen und die im Falle eines Wohnungswechsels üblicherweise mitgenommen würden, z.B. Möbel, Matratzen und lose Teppiche. Nicht zum Sperrmüll zählen Elektro- und Elektronikaltgeräte (siehe Abs. 2), sperrige Grünabfälle (siehe Abs. 3), Abfälle aus Renovierungen und Hausumbauten, Teile von Kraftfahrzeugen und gefüllte Behältnisse. Ob Gegenstände oder Stoffe als sperrige Abfälle im Sinne dieser Satzung anzusehen sind, entscheidet die Stadt.

Die Bereitstellungsmenge ist auf 4 cbm je Abholung begrenzt. Die bereitgelegten Einzelgegenstände dürfen eine Länge von 2,50 m und ein Gewicht von 50 kg nicht überschreiten.

- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind vom Besitzer der Altgeräte gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom sonstigen Abfall und insbesondere gesondert vom Sperrmüll zu entsorgen. Die Sammlung wird von der Stadt durchgeführt, die ein Holsystem und ein Bringsystem vorhält. Auf Anforderung des Abfallbesitzers/-erzeugers und gegen Gebühr werden Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Holsystem von der Stadt zur benannten Übergabestelle transportiert. Die Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind vom Abfallbesitzer an der Grundstücksgrenze am abgestimmten Tag rechtzeitig bereitzustellen. Beim Bringsystem haben Abfallbesitzer/-erzeuger ihre Elektro- und Elektronik-Altgeräte zu der von der Stadt benannten Übergabestelle zu transportieren oder falls vorhanden über die im Stadtgebiet aufgestellten Depotcontainer für Elektrokleingeräte zu entsorgen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterie-Entsorgung des Handels oder der Stadt, über den kommunalen Wertstoffhof oder das Schadstoffmobil, zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gesondert durch die Stadt bekannt gegeben. Die Abholung ist auf Geräte beschränkt, die von Hand verladen werden können.
- (3) Sperrige Grünabfälle, die wegen ihres Umfangs nicht in der nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern für Bioabfälle passen, werden zu den von der Stadt festgelegten Terminen außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung am Grundstück bzw. an dezentral eingerichteten Sammelstellen getrennt eingesammelt. Die dezentralen Sammelstellen sind mit der Stadt abzustimmen. Zu den sperrigen Grünabfällen zählen Ast- und Strauchschnitt mit einer Kantenlänge bis 1,50 m und einem Durchmesser bis zu 10 cm. Das Material ist so zu bündeln, ggf. unter Benutzung eines Bandes aus Naturmaterial, dass es von Hand verladen werden kann. Von der Sammlung ausgeschlossen sind Rodungsabfälle, Baumstümpfe, Wurzeln, Gras- und Laubabfälle.

- (4) Die vorgenannten sperrigen Abfälle sind am Abfuhrtag bis 07:00 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend der Abholung ab 16:00 Uhr auf ebener Erde an der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Straßenraum an einem für das Sammelfahrzeug leicht erreichbaren Standplatz bereitzustellen. Falls dieses nicht möglich ist, sollen die sperrigen Abfälle auf dem Gehweg der öffentlichen Straße vor dem Grundstück bzw. bei sperrigen Grünabfällen an dezentralen Sammelstellen in nicht verkehrsbehindernder oder gefährlicher Weise bereitgestellt werden.
- (5) Verschmutzungen, welche im Zusammenhang mit der Bereitstellung und Abfuhr von sperrigen Abfällen entstanden sind, hat der Grundstückseigentümer oder der Abfallerzeuger unverzüglich zu beseitigen. Spätestens am Folgetag des Sammeltermins hat der Grundstückseigentümer oder der Abfallerzeuger Reste seiner zur Abholung bereitgestellten Abfälle bzw. die von der Sperrabfallsammlung nicht eingesammelten Abfälle aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.
- (6) Die Stadt hat keine Abfuhrverpflichtung für satzungswidrig bereitgestellte Abfälle.
- (7) Anschlussberechtigte können sperrige Abfälle alternativ zur Abholung auch zum Wertstoffhof anliefern.

### § 17 Wertstoffhof und weitere Annahmestellen

- (1) Zur Anlieferung von Abfällen aus privaten Haushalten stellt die Stadt am Standort Zum Wasserwerk 1 einen Wertstoffhof zur Verfügung. Öffnungszeiten, Benutzungsregelungen, Mengenbegrenzungen und Vorschriften zur Abfalltrennung regelt die Benutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) An verschiedenen Standorten im Stadtgebiet stellt die Stadt Depotcontainer für Elektrokleingeräte zur Verfügung.
- (3) An verschiedenen mit der Stadt abgestimmten Standorten stehen Depotcontainer zur Sammlung von Altglas und Alttextilien zur Verfügung. Da es sich hierbei nicht um kommunale Sammlungen handelt, richten sich die spezifischen Benutzungsregelungen nach den Vorgaben der jeweils verantwortlichen Betreiber der Sammlungen.
- (4) Die Stadt gibt die Standorte der Depotcontainer bekannt. Grundsätzlich gilt, dass die Benutzung der Depotcontainer entsprechend der Zweckbestimmung zu erfolgen hat und



dass vermeidbare Störungen unterbleiben. Die Benutzung ist nur werktags in der Zeit von 07.00 - 20.00 Uhr gestattet. Das Abstellen von Abfällen aller Art neben den Containern ist verboten.

### § 18 Anmeldepflicht, Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigte oder Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (4) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (5) Die Bediensteten und Beauftragten der Stadt haben zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden; ihnen ist im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (6) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (7) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (8) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

## § 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen, z. B. wegen besonderer Wetterlagen, Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, entscheidet die Stadt über die zu treffenden Maßnahmen.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

## § 20 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## § 21 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Greven und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Greven erhoben.

## § 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## § 23 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## § 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
  - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
  - b) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt nicht überlässt oder von der Stadt bestimmte Abfallbehälter zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
  - c) entgegen den Regelungen des § 8 die Eigenentsorgung bzw. -verwertung nicht ordnungsgemäß und schadlos durchführt;

- d) entgegen den Regelungen des § 12 oder des § 16 Abfallgefäße bzw. Abfälle nicht ordnungsgemäß bzw. zu früh zur Abholung bereitstellt oder Abstellplätze nach der Abfuhr nicht reinigt;
  - e) Abfallbehälter entgegen den Vorgaben des § 13 Abs. 1 nicht sauber hält oder abweichend von den Abs. 2, 4 und 5 befüllt bzw. benutzt;
  - f) entgegen § 17 Abs. 1 auf dem Wertstoffhof gegen die Benutzungsordnung verstößt oder verschiedenartige Abfälle unzulässigerweise vermischt;
  - g) Abfälle entgegen den Regelungen des § 17 Abs. 4 außerhalb der Benutzungszeiten in die Sammelcontainer einfüllt bzw. Abfälle neben bzw. im Umfeld der Container abstellt;
  - h) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 18 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet bzw. falsche Auskünfte erteilt;
  - i) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

### § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Greven tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Greven vom 19.12.2013 in der Fassung vom 14.12.2022 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Greven (Abfallentsorgungssatzung) vom 13.12.2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW lautet wie folgt:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

48268 Greven, den 13.12.2023

gez.

Dietrich Aden

Bürgermeister

## V. Satzungsänderung vom 13.12.2023

zur

### „Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen

(Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben)

vom 15.12.2016“

Der Rat der Stadt Greven hat in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende V. Satzungsänderung beschlossen.

#### **Rechtsgrundlagen:**

**Gemeindeordnung** für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der jeweils geltenden Fassung,

**Wasserhaushaltsgesetz** des Bundes vom 31.07.2009 (WHG) in der jeweils geltenden Fassung,

**Landeswassergesetz** für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1995 (LWG) in der jeweils geltenden Fassung,

**Selbstüberwachungsverordnung** Abwasser vom 08.07.2016 (SüwVO Abw) in der jeweils geltenden Fassung,

**Gesetz über Ordnungswidrigkeiten** vom 19.02.1997 (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

#### Artikel I

Die „Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 15.12.2016“ in der jeweils geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

#### **§ 12**

##### Benutzungsgebühren

In Absatz 1

1. Buchstabe a)

die Zahl „83,30“ wird durch die Zahl „95,20“ ersetzt.

2. Buchstabe b)

die Zahl „8,33“ wird durch die Zahl „9,52“ ersetzt.

3. Buchstabe c)

die Zahl „8,33“ wird durch die Zahl „9,52“ ersetzt.

4. Buchstabe d)

die Zahl „83,30“ wird durch die Zahl „95,20“ ersetzt.

In Absatz 2

1. Buchstabe a)

die Zahl „10,69“ wird durch die Zahl „12,74“ ersetzt.

2. Buchstabe b)

die Zahl „1,80“ wird durch die Zahl „2,17“ ersetzt.

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

Die vorstehende V. Satzungsänderung zur „Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 15.12.2016 in der jeweils geltenden Fassung“ tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende V. Satzungsänderung zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 15.12.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolge des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW lautet wie folgt:

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

48268 Greven, den 13.12.2023

gez.

Dietrich Aden

Bürgermeister



## VII. Satzungsänderung vom 13.12.2023

zur

### „Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschluss-Beiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 15.12.2016“

Der Rat der Stadt Greven hat in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende VII. Satzungsänderung beschlossen.

#### **Rechtsgrundlagen:**

**Gemeindeordnung** für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der jeweils geltenden Fassung,

**Kommunalabgabengesetz** für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung,

**Landeswassergesetz** für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1995 (LWG) in der jeweils geltenden Fassung,

**Abwasserabgabengesetzes** für das Land Nordrhein-Westfalen vom 08.07.2016 (AbwAG NRW) in der jeweils geltenden Fassung.

#### Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschluss-Beiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 15.12.2016 in der jeweils geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

#### **§ 4**

#### Schmutzwassergebühren

In Absatz 6

wird die Zahl „3,47“ ersetzt durch die Zahl „3,83“.

In Absatz 7

wird die Zahl „1,27“ ersetzt durch die Zahl „1,51“.

In Absatz 8

Satz 1, wird die Zahl „1,80“ ersetzt durch die Zahl „2,17“.

Satz 2 und 3, wird die Zahl „8,15“ ersetzt durch die Zahl „9,72“.

## § 5

### Niederschlagswassergebühr

In Absatz 4

Satz 1, wird die Zahl „0,86“ ersetzt durch die Zahl „0,90“

Satz 2, wird die Zahl „1,14“ ersetzt durch die Zahl „1,19“

### Artikel II

#### Inkrafttreten

Die vorstehende VII. Satzungsänderung zur „Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschluss-Beiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 15.12.2016 in der jeweils geltenden Fassung“ tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende VII. Satzungsänderung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschluss-Beiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 15.12.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW lautet wie folgt:

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

48268 Greven, den 13.12.2023

gez.

Dietrich Aden

Bürgermeister

**XI. Satzungsänderung vom 13.12.2023**  
**zur**  
**„Satzung über die Straßenreinigung**  
**und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren**  
**(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 20.12.2012“**

Der Rat der Stadt Greven hat in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende XI. Satzungsänderung beschlossen.

**Rechtsgrundlagen:**

§§ 7 und 8 der **Gemeindeordnung** für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung

§§ 3 und 4 des **Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen** (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) in der zurzeit geltenden Fassung

§§ 4 und 6 des **Kommunalabgabengesetzes** für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung

**Artikel I**

Die „Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 20.12.2012“ wird wie folgt geändert:

**§ 6**

**Gebührenmaßstab und Gebührensatzung (Frontmetermaßstab)**

In Absatz 6

1. Spiegelstrich: Die Zahl „10,20“ wird durch die Zahl „11,37“ ersetzt.
2. Spiegelstrich: Die Zahl „10,20“ wird durch die Zahl „11,37“ ersetzt.
3. Spiegelstrich: Die Zahl „2,27“ wird durch die Zahl „2,53“ ersetzt.
5. Spiegelstrich: Die Zahl „1,81“ wird durch die Zahl „2,02“ ersetzt.
6. Spiegelstrich: Die Zahl „1,36“ wird durch die Zahl „1,52“ ersetzt.

In Absatz 7

1. Spiegelstrich: Die Zahl „0,90“ wird durch die Zahl „1,44“ ersetzt.
2. Spiegelstrich: Die Zahl „1,00“ wird durch die Zahl „1,60“ ersetzt.
3. Spiegelstrich: Die Zahl „0,80“ wird durch die Zahl „1,28“ ersetzt.
4. Spiegelstrich: Die Zahl „0,60“ wird durch die Zahl „0,96“ ersetzt.

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

Die vorstehende XI. Satzungsänderung zur „Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 20.12.2012“ tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

XI. Satzungsänderung zur „Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 20.12.2012“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW lautet wie folgt:

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

48268 Greven, den 13.12.2023

gez.

Dietrich Aden

Bürgermeister

**Bekanntmachung**  
**des Jahresabschlusses 2022**  
**- Technische Betriebe Greven (TBG) -**

Gemäß § 26 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -EigVO NRW- vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644) hat der Rat der Stadt Greven in seiner Sitzung vom 13.12.2023 den Jahresabschluss des Betriebes „Technische Betriebe Greven“ zum 31.12.2022 festgestellt.

**A. Beschluss des Rates vom 13.12.2023**

1. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht der Technischen Betriebe Greven für das Wirtschaftsjahr 2022 werden in der als Anlage beigefügten Fassung festgestellt.

<b>Bilanzsumme zum 01.01.2022:</b>	<b>116.308.074,61 €</b>
<b>Bilanzsumme zum 31.12.2022:</b>	<b>122.670.373,81 €</b>
<b>Jahresabschluss 2022:</b>	<b>1.889.331,50 €</b>

2. Der Jahresgewinn bzw. Jahresverlust ist getrennt nach Geschäftsbereichen auf neue Rechnung vorzutragen.
3. Dem Betriebsausschuss wird Entlastung erteilt.

**Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltungen**

**B. Jahresabschluss 2022**

- Bilanz zum 31.12.2022 Anlage I.1
- Gewinn und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2022 Anlage I.2

### **C. Öffentliche Bekanntmachung**

Der Jahresabschluss 2022 bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang (§ 21 EigVO NRW), wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten (§ 26 EigVO NRW). Einsicht kann bei der Betriebsleitung genommen werden.

Stadt Greven

Technische Betriebe Greven (TBG)

Rathausstraße 6

48268 Greven

Greven, 13.12.2023

Stadt Greven

Der Bürgermeister

gez.

Dietrich Aden





**Gewinn- und Verlustrechnung für 2022**  
**Technische Betriebe Greven, Greven**

Anlage I 2.

	2022		2021	
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse	25.359.065,34		24.758.052,69	
2. Bestandsveränderungen	108.900,00		232.900,00	
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	214.393,60		161.258,54	
4. Sonstige betriebliche Erträge	199.749,56		424.810,72	
		25.882.108,50		25.577.021,95
5. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	4.763.380,05		4.731.359,82	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	5.003.196,73		5.638.218,40	
		9.766.576,78		10.369.578,22
6. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	4.837.576,70		4.565.340,96	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	1.345.062,45		1.291.150,27	
- davon für Altersversorgung € 375.805,67 (Vorjahr: € 352.168,53)				
		6.182.639,15		5.856.491,23
7. Abschreibungen				
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	3.947.803,10		3.766.298,46	
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in dem Betrieb üblichen Abschreibungen überschreiten	0,00		87.800,00	
		3.947.803,10		3.854.098,46
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		1.461.673,41		1.455.146,02
9. Betriebsergebnis		4.523.416,06		4.041.708,02
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	428.893,38		469.100,69	
11. Finanzergebnis		- 428.893,38		- 469.100,69
12. Ergebnis nach Steuern		4.094.522,68		3.572.607,33
13. Sonstige Steuern		5.191,18		5.227,51
14. Ergebnisabführung an die Stadt		2.200.000,00		2.101.000,00
15. Jahresüberschuss		1.889.331,50		1.466.379,82